

**Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

Vom 9. Dezember 1911 (Stand 1. September 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt verordnet in Ausführung der §§ 10<sup>1)</sup>, 15, 24, 96, 97, 111, 138, 176, 205<sup>2)</sup>, 206<sup>3)</sup>, 208, 230 des Gesetzes vom 27. April 1911 betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>4)</sup>, was folgt:

## I. Allgemeines

## § 1.

<sup>1</sup> Für die in dieser Verordnung aufgestellten Gebühren haftet, wer die Tätigkeit der Behörde, welche die Gebührenerhebung zur Folge hat, veranlasst.

<sup>2</sup> Bestehen für ein Geschäft Minimal- und Maximalgebühren, so wird die Gebühr je nach der Inanspruchnahme der Behörde, der Wichtigkeit des Geschäfts und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Pflichtigen festgesetzt.<sup>5)</sup>

<sup>3</sup> Bei der Erhebung der Gebühren werden die tatsächlichen Auslagen für Frankatur, für Stempel und andere gesetzliche Taxen, für Honorare von Sachverständigen und für Veröffentlichungen, wo nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, besonders berechnet. Für den mutmasslichen Betrag der Gebühren und der Auslagen kann Kostenvorschuss verlangt werden.

<sup>4</sup> Wenn der Pflichtige unvermögend ist oder die Erhebung der Gebühr im einzelnen Fall eine besondere Härte darstellt, so kann der Vorsteher der zuständigen Verwaltungsabteilung die Gebühr ermässigen oder gänzlich erlassen. Über derartige Verfügungen ist monatlich dem Departement Bericht zu erstatten.<sup>6)</sup>

---

<sup>1)</sup> § 10 EG zum ZGB enthält keine Gesetzesdelegation mehr.

<sup>2)</sup> §§ 205 und 206 EG zum ZGB sind geändert worden und enthalten keine Gesetzesdelegation mehr. Die Delegation zur Regelung der Grundbuch- und Vermessungsgebühren ist nun im G betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen vom 11. 4. 1929 enthalten.

<sup>3)</sup> §§ 205 und 206 EG zum ZGB sind geändert worden und enthalten keine Gesetzesdelegation mehr. Die Delegation zur Regelung der Grundbuch- und Vermessungsgebühren ist nun im G betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen vom 11. 4. 1929 enthalten.

<sup>4)</sup> [SG 211.100](#).

<sup>5)</sup> § 1 Abs. 2 eingefügt durch V vom 2. 12. 1947. Dadurch wurden die ursprünglichen Abs. 2 und 3 zu Abs. 3 und 4.

<sup>6)</sup> § 1 Abs. 4 Satz 1 in der Fassung der V vom 2. 12. 1947, Satz 2 in der Fassung der V vom 13. 4. 1922.

## II. Zivilstandswesen

§§ 2–30.<sup>7)</sup>II<sup>bis</sup> Familienrecht<sup>8)</sup>§ 30a.<sup>9)</sup> *Schutzmassregel*

<sup>1</sup> Für die Anordnung der erforderlichen Schutzmassregeln gemäss § 71 des Gesetzes ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig.

## III. Vormundschaftswesen mit Einschluss einiger Gebühren aus dem übrigen Familienrecht und aus dem Personenrecht

## 1. Rechtshilfe

§ 31.<sup>10)</sup>

<sup>1</sup> Bei Erbanfällen an hier vormundschaftsbedürftige oder bevormundete Personen hat das Erbschaftsamt oder der beurkundende Notar der Vormundschaftsbehörde unentgeltlich eine Inventarabschrift zuzustellen.

1a. Zuständigkeiten<sup>11)</sup>

## A. Entmündigung (EG § 85)

§ 31a<sup>12)</sup>

<sup>1</sup> Bei Abweisung der Aufhebung der Vormundschaft auf eigenes Begehren ist der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt die zuständige Rekursinstanz.

---

<sup>7)</sup> §§ 2–30 aufgehoben durch V vom 13. 11. 1928.

<sup>8)</sup> Abschnittstitel II<sup>bis</sup> eingefügt durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>9)</sup> § 30a eingefügt durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>10)</sup> § 31 in der Fassung des RRB vom 24. 8. 1982 (wirksam seit 29. 8. 1982).

<sup>11)</sup> Titel 1a eingefügt durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>12)</sup> § 31a eingefügt durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

## B. Vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit (EG § 89)

**§ 31b.**<sup>13)</sup>

<sup>1</sup> Bei Verzögerungen des Entmündigungsverfahrens unter vorläufiger Entziehung der Handlungsfähigkeit hat der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Bericht über die Gründe mitzuteilen.

## C. Verbeiständung (EG § 94a)

**§ 31c.**<sup>14)</sup>

<sup>1</sup> Die Entscheidung gemäss § 94a des Gesetzes trifft das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

## 2. Vermögensverwaltung

## A. Verwahrung von Wertsachen bei der Vormundschaftsbehörde (EG § 96)

**§ 32.**

<sup>1</sup> Hinterlegungspflichtige Wertsachen sind mit einem detaillierten Lieferschein bei der Kasse der Vormundschaftsbehörde einzureichen. Der Hinterleger erhält eine mit Doppelunterschrift gemäss Unterschriftenverzeichnis versehene Empfangsbescheinigung.<sup>15)</sup>

<sup>1bis</sup> Bewilligungen zur Aufbewahrung in sichere Dritthand erteilt der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.<sup>16)</sup>

<sup>2</sup> Rückzüge sind schriftlich unter Angabe des Grundes und genauer Bezeichnung der gewünschten Wertsachen anzumelden.<sup>17)</sup>

---

<sup>13)</sup> § 31b eingefügt durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>14)</sup> § 31c eingefügt durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>15)</sup> § 32 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 24. 8. 1982 (wirksam seit 29. 8. 1982).

<sup>16)</sup> § 32 Abs. 1<sup>bis</sup> eingefügt durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>17)</sup> § 32 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 24. 8. 1982 (wirksam seit 29. 8. 1982).

## B. Verwahrung in Dritthand (EG § 97)

§ 33.<sup>18)</sup>

<sup>1</sup> Falls der Vormund keine Sicherheit geleistet hat, gilt Folgendes:

<sup>2</sup> Offene Depots sind zulässig; bei Sammelverwahrung muss dem Mündel Miteigentum gewahrt bleiben.

<sup>3</sup> Für die Einlagen sind der Vormundschaftsbehörde Depotbestätigungen auszuhändigen. Über alle Geschäftsvorgänge (wie An- und Verkäufe, Kapitalerhöhungen, Liberierungen und Konversionen) ist die Vormundschaftsbehörde laufend zu unterrichten; am Jahresende ist ihr ein Depotauszug zuzustellen.

<sup>4</sup> Rückzüge dürfen nur aufgrund einer Einzelbewilligung der Vormundschaftsbehörde vorgenommen werden. Die Bewilligung ist mit Doppelunterschrift gemäss Unterschriftenverzeichnis zu versehen.

## C. Verwendung der Eingänge (ZGB Art. 401, EG § 97)

§ 34.<sup>19)</sup>

## D. Verabfolgung der Zinsscheine

§ 35.<sup>20)</sup>

## E. Kontokorrent-, Checkguthaben, Depositen- und Sparbücher

§ 36.<sup>21)</sup>

## 3. Buch- und Rechnungsführung (EG § 111)

§ 37.<sup>22)</sup>

<sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde führt über die Bestände sämtlicher Mündelsdepots eine Depotbuchhaltung. Sie gibt dem Vormund Depotscheine ab, welche Doppelunterschrift gemäss Unterschriftenverzeichnis tragen.

---

<sup>18)</sup> § 33 in der Fassung des RRB vom 24. 8. 1982 (wirksam seit 29. 8. 1982).

<sup>19)</sup> § 34 gestrichen durch RRB vom 24. 8. 1982 (wirksam seit 29. 8. 1982).

<sup>20)</sup> § 35 gestrichen durch V vom 12. 8. 1980.

<sup>21)</sup> § 36 gestrichen durch RRB vom 24. 8. 1982 (wirksam seit 29. 8. 1982).

<sup>22)</sup> § 37 in der Fassung des RRB vom 24. 8. 1982 (wirksam seit 29. 8. 1982).

## § 38.

<sup>1</sup> Für behördliche Tätigkeiten in Angelegenheiten des Personen- und Familienrechts werden folgende Gebühren erhoben:

I. *Gebühren der Vormundschaftsbehörde*<sup>23)</sup>

1. a)	CHF 35 bis CHF 850 für:	ZGB Art.
–	Abänderung gerichtlicher Entscheide über die elterliche Sorge	134 Abs. 3
–	Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft	259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a
–	Entscheid über Bedürfnis der elterlichen Zustimmung zur Adoption	265d
–	Auskünfte an Adoptierte über ihre Abstammung, die über die blosser Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Eltern hinausgehen	268c
–	Genehmigung von Unterhaltsverträgen	287
–	Übertragung der elterlichen Sorge an den Vater	298
–	Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge	298a Abs. 1
–	Inventar über das Kindesvermögen bei einseitiger elterlicher Sorge	318 Abs. 2
–	Bewilligung von Bezügen aus dem Kindesvermögen	320 Abs. 2
–	Bewilligung der selbständigen Berufsausübung des Mündels	412
–	Ermächtigung zur Vornahme von Verfügungen, welche über die gewöhnliche Vermögensverwaltung hinausgehen	419
–	Entscheid über Rekurse gegen die Handlungen des Vormundes, falls Rekurs unbegründet	420 Abs.1
b)	CHF 65 bis CHF 1'700 für:	ZGB Art.
–	Abänderung gerichtlicher Entscheidungen über den persönlichen Verkehr	134 Abs.4
–	Bericht betreffend Gestaltung der Elternrechte; Intervention im Gerichtsverfahren	144 Abs.2, 145 Abs. 2
–	Weisungen und Anordnungen über den persönlichen Verkehr	273 Abs. 2, 275

<sup>23)</sup> § 38 Abschn. I: Ziff. 1 und 8 in der Fassung des RRB vom 12. 5. 1992 (wirksam seit 17. 5. 1992); Ziff. 1 zudem geändert durch RRB vom 31. 8. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Ziff. 1 ergänzt durch RRB vom 26. 1. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2010, publiziert am 30. 1. 2010); Ziff. 4, 5 und 6 in der Fassung des RRB vom 17. 10. 1995 (wirksam seit 1. 9. 1995, publiziert am 21. 10. 1995).

–	Kindesschutzmassnahmen	146, 147, 307, 308, 310, 311 Abs. 2, 312, 313, 315a Abs. 3, 324 Abs. 1
–	Anordnung und Prüfung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen sowie von anderen Schutzmassnahmen	318 Abs. 3, 322 Abs. 2, 324 Abs. 2
–	Anordnung einer Beistandschaft zur Verwaltung des Kindesvermögens	325
–	Anordnung einer Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft	368–372, 392–395
–	Entmündigungsverfahren	373
–	Übertragung einer Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft an die neue Wohngemeinde	377
–	Vorläufiger Entzug der Handlungsfähigkeit	386
–	Inventar über das Mündelvermögen	398
–	Veräusserung von Grundstücken	404
–	Übertragung eines Teils des Vermögens an das Mündel zur freien Verfügung	414
–	Genehmigung oder Verweigerung der in ZGB Art. 421f. angeführten Geschäfte	421, 422
–	Aufhebung einer Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft	432, 433, 436–439
–	Ersetzung eines amtierenden Vormundes, Beirates oder Beistandes durch einen neuen Amtsträger auf Veranlassung des Bevormundeten, Verbeirateten oder Verbeistandeten oder von Personen, die diesem nahe stehen	442, 443

Zustimmende und ablehnende Entscheide sind gleichermassen gebührenpflichtig.

2. CHF 10 bis 100 für:  
Anlagevorschläge und Besorgung von Kapitalanlagen.
3. CHF 10 bis CHF 100 für:  
Entgegennahme oder Aushändigung von Kostbarkeiten.  
CHF 10.– bis CHF 100.– pro Jahr für:  
Aufbewahrung von Kostbarkeiten.  
Die Höhe der Gebühr ist im einzelnen Fall nach der Grösse der Kostbarkeiten und den dadurch verursachten Umtrieben zu bemessen.
4. a) 1,75‰ vom Nominalwert bzw. vom Kurswert, wenn dieser höher als der Nominalwert ist, mindestens aber CHF 60, pro Jahr für die Aufbewahrung von Wertschriften, wichtigen Dokumenten und dergleichen bei der Vormundschaftsbehörde.
- b) Eine zusätzliche Gebühr bis zu CHF 500 kann erhoben werden für vermehrte Umtriebe im Zusammenhang mit offenen Depots.

5. Folgende Promilleansätze pro Jahr für die Behandlung der laufenden, ordentlichen Geschäfte einer Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft und die Prüfung der periodischen Rechenschaftsberichte und Schlussrechnungen der Vormünder, Beiräte und Beistände:
- a) Bei einem Bruttovermögen inkl. Nutzniessungsvermögen (Nominalwert bzw. Kurswert, wenn dieser höher ist)
 

von CHF 5'000 bis CHF 500'000	1,3‰, mindestens CHF	40
von CHF 500'001 bis CHF 1'000'000	1,1‰, mindestens CHF	650
von CHF 1'000'000	1,0‰, mindestens CHF	1'100
  - b) 1% vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Ersatzeinkommen sowie Einkünften aus Familienrecht, Alimenten und Unterstützungen, sofern diese vom Vormund, Beirat oder Beistand effektiv verwaltet werden.
6. Eine Grundgebühr von CHF 2 und CHF –.50 pro Seite für Photokopien.  
CHF 20 bis CHF 50 für Bescheinigungen.
7. CHF 50 bis CHF 1'000 für:  
Aufwendige Berichte oder Auskünfte über Fragen aus dem Recht und der Praxis der Vormundschaftsbehörde ausserhalb eines laufenden Falles. Hält der Adressat Gegenrecht, so kann die Vormundschaftsbehörde auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichten.
- a) Eine zusätzliche Gebühr bis zu CHF 3'400 kann erhoben werden, wenn die Vormundschaftsbehörde in den unter Ziff. 1–7 genannten Fällen aussergewöhnlich beansprucht wird oder die Sache für den Betroffenen von besonderer Bedeutung ist.
  - b) Eine spezielle Gebühr bis zu CHF 3'400 kann auferlegt werden, wenn sich die Vormundschaftsbehörde mit ausserordentlichen Angelegenheiten zu befassen hat, ohne dass es zu einer vormundschaftlichen Massnahme kommt.

## II. Gebühren des Justiz- und Sicherheitsdepartements<sup>24)</sup>

CHF 35 bis CHF 850 werden erhoben für:	ZGB Art.	EG §
1. Entscheid betreffend Namensänderung <sup>25)</sup>	30	6
2.		
3.–4.		
5.–9.		
10. Ermächtigung zur Aufhebung einer altrechtlichen Kindesannahme	alt 269	alt 44

In verwickelten Fällen und bei höherem Vermögensinteresse kann die Gebühr bis zu 100% erhöht werden.

Vorbehalt bleibt § 9 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972.

<sup>24)</sup> § 38 Abschn. II: Titel geändert durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110); Abschn. II in der Fassung des RRB vom 12. 5. 1992 (wirksam seit 17. 5. 1992); Ziff. 1 und 4 gestrichen durch RRB vom 17. 10. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996); dadurch wurden die bisherigen Ziff. 2, 3 und 5–12 zu Ziff. 1–10; Ziff. 2 aufgehoben durch § 10 der V über die Stiftungsaufsicht vom 3. 2. 2004 (wirksam seit 1. 2. 2004, publiziert am 7. 2. 2004); Ziff. 3 und 4 aufgehoben durch RRB vom 26. 1. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2010, publiziert am 30. 1. 2010); Ziff. 5–9 aufgehoben durch den vorerwähnten § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008.

<sup>25)</sup> § 38 Abschn. II Ziff. 1: Laut Bundesgerichtsurteil vom 2. 2. 2000 darf für Namensänderungen gemäss Art. 30 Abs. 2 ZGB keine Gebühr erhoben werden.

*IIa. Gebühren des Erziehungsdepartements<sup>26)</sup>*

CHF 35 bis CHF 850 werden erhoben für:	ZGB Art.	EG §
Adoptionsverfügung	Art. 268	§ 43

In verwickelten Fällen kann die Gebühr bis zu 100% erhöht werden.

Vorbehalten bleibt § 9 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972.

*III. Gebühren des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt<sup>27)</sup>*

CHF 35 bis CHF 850 werden erhoben für:	ZGB Art.	EG §
--	----------	------

1. Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung	288	
2. Entziehung der elterlichen Sorge	311/313	51
3. Anordnung einer Familienvormundschaft und Bestellung eines Familienrates, Bestimmung der Sicherheiten, Aufhebung der Familienvormundschaft	363/366	
4. Entscheid über Rekurse gegen die Vormundschaftsbehörde, in gebührenpflichtigen Angelegenheiten, falls unbegründet	420	109
5. Zustimmung zu den in ZGB Art. 422 genannten Rechtshandlungen	422	
6. Entscheid betreffend Amtsenthebung eines Vormundes oder über andere Massregeln	445-447, 449-450	
7. Zustimmung zur Aufhebung der Annahme eines Bevormundeten an Kindesstatt oder zur Aufhebung der Kindesannahme seitens eines Bevormundeten	269 (alt)	

In verwickelten Fällen und bei höherem Vermögensinteresse kann die Gebühr bis zu 100% erhöht werden.

Vorbehalten bleibt § 9 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972.

*IV. Gebühren des Regierungsrates<sup>28)</sup>*

CHF 200 bis CHF 2'000 werden erhoben für:	ZGB Art.	EG §
---	----------	------

Entscheide betreffend Änderung des Stiftungszweckes oder der Stiftungsorganisation sowie Zusammenlegung und Aufhebung mit und ohne Liquidation der Stiftung	83, 84, 85, 86, 88	17-19
---	-----------------------	-------

In verwickelten Fällen und bei höherem Vermögensinteresse kann die Gebühr bis zu 100% erhöht werden.

Vorbehalten bleibt § 9 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972.

<sup>26)</sup> Abschn. IIa. eingefügt durch RRB vom 26. 1. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2010, publiziert am 30. 1. 2010).

<sup>27)</sup> § 38 Abschn. III in der Fassung von § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>28)</sup> § 38 Abschn. IV in der Fassung des RRB vom 12. 5. 1992 (wirksam seit 17. 5. 1992).

## IV. Sachenrecht

## 1. Heimatschutz (EG § 176)

## A. Pflanzenschutz

§ 39.<sup>29)</sup> a) *Blumen und Sträucher*

§ 40. b) *Rechtes Rheinufer zwischen Verbindungsbrücke und Grenzacherhorn*

<sup>1</sup> An dem rechten noch unüberbauten Rheinufer zwischen Verbindungsbahn und Grenzacherhorn dürfen am Terrain keine Veränderungen oder Verwendungen vorgenommen werden, welche den dortigen Pflanzenwuchs zu schädigen geeignet sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die für den Uferschutz notwendigen Vorkehren und, soweit sie nach den §§ 42ff. gestattet sind, Überbauungen oder Benützungen für Rheinschiffahrtzwecke.

§ 41. c) *Bäume*

<sup>1</sup> Zum Schutze besonders schöner Bäume kann der Regierungsrat die geeigneten Massnahmen ergreifen; er ist befugt, ihre Beseitigung, Verstümmelung oder sonstige Beeinträchtigung zu untersagen. Vorbehalten bleiben Überbauungen, soweit sie nach den §§ 42ff. gestattet sind.

---

<sup>29)</sup> § 39 aufgehoben durch § 29 der V über den Natur- und Landschaftsschutz vom 8. 9. 1998 (wirksam seit 8. 11. 1998, SG 789.110).

B. Stadtbildpflege und Denkmalschutz<sup>30)</sup>§§ 42–47.<sup>31)</sup>1a. Überwachung (EG § 200)<sup>32)</sup>§ 47.<sup>33)</sup>

<sup>1</sup> Zuständig für die Überwachung und Auslobung der Tilgung der Anleiheobligationen mit Gültssicherung und bei Seriengülden ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

## 2. Grundbuchrecht

## A. Veröffentlichung von Eigentumseintragungen

## § 48.

<sup>1</sup> Die Entstehung, der Untergang und die Änderung von Eigentum an Grundstücken (ZGB Art. 655, 943, 944) ist von der Grundbuchverwaltung im Kantonsblatt auszugsweise zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung ist gebührenfrei.

B. Anmeldepflicht von Eigentumsübergängen<sup>34)</sup>§ 49.<sup>35)</sup>

---

<sup>30)</sup> Titel in der Fassung der V vom 22. 12. 1980.

<sup>31)</sup> §§ 42–47 aufgehoben durch § 108 der Bau- und PlanungsV vom 19. 12. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001).

<sup>32)</sup> Titel 1a eingefügt durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>33)</sup> § 47 eingefügt (anstelle des aufgehobenen § 47) durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>34)</sup> Abschn. B aufgehoben durch RRB vom 21. 2. 1912.

<sup>35)</sup> § 49 aufgehoben durch RRB vom 21. 2. 1912.

C. Aufsicht über das Grundbuch- und Vermessungsamt<sup>36)</sup>

## § 50.

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt wird zweimal im Jahr, und zwar das eine Mal durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements, das andere Mal durch ein Mitglied der Grundbuch- und Vermessungskommission, inspiziert.<sup>37)</sup>

<sup>2</sup> Beschwerden wegen der Amtsführung des Grundbuch- und Vermessungsamts sind dem Bau- und Verkehrsdepartement schriftlich einzureichen. Sie werden gebührenfrei erledigt.<sup>38)</sup>

<sup>3</sup> Die Oberaufsicht des Bundes bleibt vorbehalten. Das Beschwerdeverfahren bei Abweisungsverfügungen richtet sich nach Bundesrecht.<sup>39)</sup>

## D. Grundbuchgebühren

§ 51.<sup>40)</sup><sup>1</sup> 1. Allgemeines

- a) Minimal- und Maximalgebühr bei Promilleansätzen  
Die Gebühr wird mindestens vom Steuerwert berechnet, wenn sie sich nach dem Wert oder Preis bestimmt. Die Minimalgebühr beträgt CHF 200. Die Gebühr für die Vornahme einer Eintragung oder einer Änderung beträgt höchstens CHF 50'000.
- b) Aufrundung  
Der Wert bzw. Preis eines Grundstückes oder einer Pfandsumme wird für die Gebührenberechnung auf volle Tausend aufgerundet.
- c) Gesamthandsverhältnisse  
Bei Gesamthandsverhältnissen ist der Wert der internen Beteiligung massgebend.
- d) Zuschlag  
Wenn eine Eintragung, Änderung oder Löschung auf mehr als einem Grundstück vorgenommen wird, so ist für jedes weitere Grundstück ein Zuschlag von mind. CHF 20 zu berechnen; der Zuschlag beträgt höchstens CHF 200.

<sup>36)</sup> Abschn. C in der Fassung des RRB vom 7. 1. 2003 (wirksam seit 19. 1. 2003).

<sup>37)</sup> § 50 Abs. 1 in der Fassung von § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>38)</sup> § 50 Abs. 2 in der Fassung von § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>39)</sup> § 50 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 7. 1. 2003 (wirksam seit 19. 1. 2003).

<sup>40)</sup> § 51: Ziff. 1 bis 8 in der Fassung des RRB vom 7. 1. 2003 (wirksam seit 19. 1. 2003); Ziff. 9 in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

- e) **Besonderer Arbeitsaufwand**  
Für in der Gebührenordnung nicht besonders aufgeführte Verrichtungen wird für jede aufgewendete Stunde eine Gebühr von CHF 100 bis CHF 200 zuzüglich allfälliger Sachkosten erhoben. Nach dem Zeitaufwand können auch Verrichtungen berechnet werden, welche besonders arbeitsaufwändig und daher in keinem angemessenen Verhältnis zur ordentlichen Gebühr stehen.
  - f) **Anlegung oder Löschung eines Grundstücks**  
Anlegung einer Parzelle oder Eintragung eines Parzellenindex: CHF 100.  
Löschung einer Parzelle: CHF 50.
2. **Eigentum**
- a) **Handänderung**  
Handänderungen an Grundstücken: 1‰ des Wertes bzw. Preises. Bei Übergang durch Universalsukzession (z.B. bei Erbgang, Fusion) sowie bei Erbteilung, Vermächtnis und Kauf durch einen Erben an einer erbschaftsamtlichen Gant: ½‰ des Wertes bzw. Preises.  
Handänderungen kraft Gütergemeinschaft sind bis zu deren gesetzlichen Höhe gebührenfrei.  
Für Änderungen am Grundeigentum, welche keine wirtschaftliche Handänderung beinhalten und ausschliesslich natürliche Personen betreffen, wird die Minimalgebühr erhoben.
  - b) **Stockwerkeigentum**  
Begründung von Stockwerkeigentum: ¼‰ des Grundstückwertes einschliesslich des Wertes des zu errichtenden oder fertigzustellenden Gebäudes. Erfolgt die Begründung anlässlich einer Erbteilung, so ist letztere ebenfalls zu berechnen.  
Änderung von Stockwerkeigentum:  
Quotenänderung: ¼‰ des gemäss vorstehendem Absatz zu ermittelnden Wertes der betroffenen Stockwerkeigentumsparzellen. Änderung des Stockwerkeigentums infolge Begründung oder Löschung eines selbstständigen und dauernden Rechtes: ¼‰, maximal CHF 200.  
Sonderrechtsänderung: CHF 100.  
Aufhebung des Stockwerkeigentums: CHF 200.
  - c) **Personen im Ausland**  
Für die Behandlung von Geschäften gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ist eine Gebühr bis CHF 500 zu entrichten.
3. **Wasserrecht**  
Verleihung: CHF 100.

4. Dienstbarkeiten
  - a) Selbständige und dauernde Rechte sowie unselbständige Baurechte  
Begründung und flächenmässige Ausdehnung:  $\frac{1}{4}\%$  vom Wert des belastenden Landes. Bei Baurechten wird zusätzlich eine Gebühr vom Wert bzw. Preis eines allfällig bestehenden Gebäudes erhoben; für diese Gebühr ist Ziff. 2 lit. a letzter Satz anwendbar. Übertragung: Es gelten die Bestimmungen betreffend Handänderung (Ziff. 2 lit. a).  
Änderung des Inhalts: CHF 100.
  - b) Andere Dienstbarkeiten  
Eintragung und Änderung des Inhalts: CHF 100.
5. Anmerkungen und Vormerkungen  
Eintragung und Änderung: CHF 100.
6. Pfandrechte und Grundlasten
  - a) Eintragung und Erhöhung der Pfand- oder Grundlastsumme:  $1\%$  der Summe bzw. des Erhöhungsbetrages.
  - b) Änderung des Schuld- oder Verpflichtungsgrundes:  $\frac{1}{4}\%$  der eingetragenen Pfand- oder Grundlastsumme.
  - c) Eintragung einer vorbehaltenen leeren Pfandstelle: CHF 100.
  - d) Eintragung oder Änderung eines Grundpfandgläubigers oder Forderungspfandgläubigers, einer Nutzniessung an einem Pfandrecht, eines Bevollmächtigten gemäss Art. 860 ZGB: je CHF 100.
  - e) Alle übrigen Änderungen: CHF 100.
7. Verschiedenes
  - a) Beglaubigung: CHF 20.
  - b) Schriftliche Bescheinigung: eines Grundbucheintrages pro Grundstück CHF 20.
  - c) Visum: CHF 20.
  - d) Ausstellung eines Schuldbriefes: CHF 100.
  - e) Auszüge aus dem Grundbuch:  
beglaubigt: CHF 40 pro Parzelle; CHF 20 für jede zusätzlich erforderliche Parzelle  
unbeglaubigt: CHF 20 pro Parzelle; CHF 10 für jede zusätzlich erforderliche Parzelle
  - f)<sup>41)</sup> ...
  - g) Fotokopien: CHF 2 pro Seite
  - h) Mündliche Auskünfte: CHF 5 pro Grundstück, Inhalt einer Dienstbarkeit und Adresse eines Eigentümers.  
Telefonische Auskünfte: CHF 2 bis CHF 5 pro Minute und Anruf.  
Abgabe von Eigentümeradressen:  $\sqrt{\text{Anzahl}} \times \text{CHF } 10$  zuzüglich einer Grundgebühr von CHF 20.

---

<sup>41)</sup> § 51 Ziff. 7 lit. f aufgehoben durch RRB vom 7. 8. 2012 (wirksam seit 1. 9. 2012).

- i) Die Kosten für Porti, Verpackung und andere Auslagen sind hinzuzurechnen.
- 8. **Gebührenermässigung und Gebührenerlass**  
Eine Gebühr kann vom Grundbuch- und Vermessungsamt aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden.
- 9. **Gebührenerhebung und Zahlungsfristen**  
Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden. Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:
  - a) erste Mahnung gratis
  - b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung je CHF 40
  - c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen CHF 50
 Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

#### § 51a.<sup>42)</sup>

#### E. Vermessungsgebühren

#### § 52.<sup>43)</sup>

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt bezieht folgende Gebühren:

- 1. **Absteckungen und Vermarkungen**
  - a) Absteckung von Bau- und Strassenlinien, Baufluchten und gesetzlich vorgesehenen Linien wie Grenzen, Servitutlinien, für die erste Linie, pro Auftrag CHF 340  
für jede weitere Linie, Flucht CHF 202
  - b) Absteckung von Grenz- bzw. Servitutpunkten
    - für den ersten Punkt, pro Auftrag CHF 340
    - für jeden weiteren Punkt CHF 202
    - für Punkte bei Neubautennachführung CHF 202
    - für weitere Hilfs- und Zwischenpunkte CHF 85
  - c) Setzen und Einbetonieren eines Grenzsteins CHF 191
  - d) Setzen eines Grenzbolzens CHF 96
  - e) Entheben eines Grenzsteins oder Grenzbolzens CHF 53

<sup>42)</sup> § 51a aufgehoben durch RRB vom 12. 5. 1992 (wirksam seit 17. 5. 1992).

<sup>43)</sup> § 52 in der Fassung des RRB vom 7. 8. 2012 (wirksam seit 1. 9. 2012).

Für Projektberechnungen, Abklärungen und Besprechungen sowie bei schwer zugänglichen Baustellen oder anderen erschwerten Arbeitsbedingungen werden die Ansätze entsprechend dem grösseren Zeitaufwand gemäss Ziff. 7 lit. b berechnet. Grenzsteine, Grenzbolzen und Pfähle werden zum Selbstkostenpreis, unter Berechnung der Transportkosten, an Ort und Stelle geliefert.

2. Aus- und Weitergabe von Plänen

Die Gebühr für die Aufbereitung von Standard-Planauszügen beträgt:

- |  |        |
|--|--------|
| - Format A4 und A3                     | CHF 40 |
| - Format A2 bis A0                     | CHF 80 |
| - Situationsgrundlagen für Baubeglehen | CHF 60 |

Für Spezialausgaben wird ein Zuschlag entsprechend dem Mehraufwand verrechnet.

Plankopien zu Auskunftszwecken werden bis zum Format A3 für CHF 21 an Direktabholer mit Barzahlung abgegeben.

Für die Beglaubigung von Auszügen aus dem Plan für das Grundbuch wird eine Gebühr von CHF 50 erhoben.

3. Berechnen und Erstellen von Mutationsplänen, von Servitut- und Parzellenvereinigungsplänen sowie deren Eintragung in die Datenbestände

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Festlegen und Berechnen der Grenzen und Flächenabschnitte  |         |
|    | für die erste Linie  | CHF 425 |
|    | jede weitere Linie   | CHF 319 |
|    | für den ersten Flächenabschnitt  | CHF 425 |
|    | für jeden weiteren Flächenabschnitt  | CHF 319 |
| b) | Festlegen und Berechnen von Servitutlinien und Flächenabschnitten  |         |
|    | für die erste Linie  | CHF 319 |
|    | für jede weitere Linie   | CHF 213 |
|    | für den ersten Flächenabschnitt  | CHF 319 |
|    | für jeden weiteren Flächenabschnitt  | CHF 213 |
| c) | Löschen von Grenzen und Servitutlinien bzw. Servitutflächen  |         |
|    | für die erste Linie bzw. Fläche  | CHF 106 |
|    | für jede weitere Linie   | CHF 53  |
| d) | Für das Anfertigen von Mutationsplänen wird eine Grundgebühr von CHF 744, für Servitut- und Parzellenvereinigungspläne eine solche von CHF 372 sowie der doppelte Plantarif nach Ziff. 2 verrechnet. |         |

Für die erschwerte Festlegung der Linien und Flächen erfolgt ein Zuschlag, der nach dem Zeitaufwand berechnet wird.

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| e) | Eintragen bzw. Löschen der rechtsgültigen Linien und Flächen in der amtlichen Vermessung |         |
|    | für die erste Linie bzw. Fläche  | CHF 106 |
|    | für jede weitere Linie bzw. Fläche   | CHF 32  |

- f) **Gebührenreduktion**  
Bei der Änderung von Grenzen und Servitutlinien zur Anpassung an bestehende Bauten oder Nutzungen sowie bei geringfügigen Flächen- oder Linienänderungen kann eine angemessene Reduktion der Gebühr gewährt werden.

Bei Nichtvollziehbarkeit eines Mutations- oder Servitutplanes infolge öffentlich-rechtlicher Hindernisse können die vorstehenden Gebühren ebenfalls angemessen reduziert werden.

4. Nachführungsvermessung von Neubauten und von Um- und Anbauten

- a) **Neubauten**  
Für die Feldaufnahme, die Eintragungen in der amtlichen Vermessung und in die Register, werden folgende Gebühren nach dem Gebäudewert erhoben:
- | Gebäudeversicherungswert                                 | Gebühr     |
|--|------------|
| Stabilisierter Wert vom 1. Oktober 1988 = 100%           |            |
| bis CHF 10'000   | CHF 217    |
| CHF 20'000   | CHF 320    |
| CHF 50'000   | CHF 515    |
| CHF 70'000   | CHF 618    |
| CHF 100'000  | CHF 755    |
| CHF 150'000  | CHF 960    |
| CHF 200'000  | CHF 1'120  |
| CHF 500'000  | CHF 1'989  |
| CHF 860'000  | CHF 2'972  |
| CHF 1'000'000  | CHF 3'258  |
| CHF 2'000'000  | CHF 4'916  |
| CHF 5'000'000  | CHF 7'660  |
| CHF 10'000'000   | CHF 10'747 |
| je CHF 100'000 mehr CHF 46; die Gebühr beträgt höchstens | CHF 50'000 |

Wenn die definitive Schätzung der Gebäudeversicherung bei Rechnungsstellung noch nicht vorliegt, kann für die Gebührenberechnung von den Baukosten ausgegangen werden. Für Strasseninbauten, Plätze, Brücken sowie für Bauten, die nicht der kantonalen Gebäudeversicherung unterliegen, gilt der effektive Zeitaufwand gemäss Ziff. 5b.

- b) **Um- und Anbauten**  
Die Gebühren für die Nachführung von Um- und Anbauten werden nach den Baukosten berechnet.  
Die vorstehenden Ansätze können angemessen reduziert werden, sofern sich die Baukosten nicht ausschliesslich auf die vom Grundbuch- und Vermessungsamt nachzuführenden Aufnahmebestandteile beziehen.

- c) Bei schwer zugänglichen Bauten oder anderen erschwerten Aufnahmebedingungen können die Ansätze gemäss lit. a und b, entsprechend dem grösseren Zeitaufwand, gemäss Ziff. 5b erhöht werden.
5. Gebührenberechnung
- a) Die Gebühren, welche nicht nach der Zeit berechnet werden, beziehen sich auf den Stand vom 1. Januar 2012. Sie werden erhöht um einen Teuerungszuschlag, der sich nach der Vereinbarung über die «Honorarordnungen für Arbeiten in der amtlichen Vermessung, Ausgabe 1966» zwischen der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (KKVA) der IGS (Ingenieur-Geometer Schweiz – Gruppe der Freierwerbenden des Schweizerischen Vereins für Vermessung und Kulturtechnik) mit Stand vom 1. Januar 2012 (Anwendungsfaktor 4.55) richtet. Die aktuellen Tarife werden mit Kreisschreiben von der Eidg. Vermessungsdirektion den Kantonen mitgeteilt.  
Bei Änderungen des Anwendungsfaktors bestimmt das Bau- und Verkehrsdepartement den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.
- b) Für in dieser Gebührenordnung nicht besonders aufgeführte Arbeiten wird die Gebühr nach der Zeit gemäss der von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) erarbeiteten und vom Bund anerkannten Regiesätze berechnet. Bei Änderungen der Stundenansätze bestimmt das Bau- und Verkehrsdepartement den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.
- c) Die Gebührensätze berücksichtigen keine Mehrwertsteuer. Untersteht eine Leistung der Mehrwertsteuer, so wird diese zum massgebenden Rechnungsbetrag hinzugezählt. Ebenso werden die Kosten für Porti, Verpackung und andere Auslagen hinzugerechnet.
6. Die Gebühren der Ziff. 1 und 4 werden von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Baurechtsberechtigten auch dann geschuldet, wenn die Ausführung der Arbeiten von Amtes wegen angeordnet wird.
7. Die angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten haften in den Fällen der Ziff. 1 anteilmässig für die Gebühr. Der Inhaber der Allmend gilt in dieser Hinsicht als Eigentümer. Wird die gebührenpflichtige Verrichtung durch das Verhalten eines einzelnen Grundeigentümers bzw. Baurechtsberechtigten, oder durch den Zustand einer Liegenschaft veranlasst, so hat die betreffende Eigentümerin oder der betreffende Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte die Gebühr allein zu tragen.
8. Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden. Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden.

Diese betragen:

- |    |                                      |           |
|----|--------------------------------------|-----------|
| a) | erste Mahnung                        | gratis    |
| b) | Mahngebühren ab zweiter Mahnung      | je CHF 40 |
| c) | Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen | CHF 50    |

Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

## V. Obligationenrecht

§ 53.<sup>44)</sup> *Viehwächrschaft*  
*Verordnung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel vom 14. November 1911, 5–15*

§ 53a.<sup>45)</sup> *Zuständige Behörde für die Bewilligung berufsmässiger Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung gemäss Art. 406c Abs. 1 OR (EG § 215a)*

<sup>1</sup> Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist das für die Bewilligung und Aufsicht über die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland zuständige Departement. Ihm steht zur Erfüllung der Aufgaben das Amt für Wirtschaft und Arbeit<sup>46)</sup> zur Verfügung.

§ 53b.<sup>47)</sup> *Handelsregister (EG § 217)*

<sup>1</sup> Die Aufsicht über das Handelsregisteramt obliegt dem Justiz- und Sicherheitsdepartement.

<sup>2</sup> Der Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen des Handelsregisteramts obliegt dem Appellationsgericht als Verwaltungsgericht.

<sup>44)</sup> § 53 aufgehoben durch RRB vom 21. 12. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011).

<sup>45)</sup> § 53a eingefügt durch RRB vom 31. 8. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000) und geändert durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>46)</sup> Umbenennung «Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» in «Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)» durch RRB vom 4. 11. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

<sup>47)</sup> § 53b (eingefügt durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008) in der Fassung des RRB vom 21. 12. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2010, publiziert am 29. 12. 2010).

VI. Schlusstitel des ZGB

§ 54.<sup>48)</sup> *Gebühren für Beglaubigungen (EG 230)*

<sup>1</sup> Die Gebühr für notarialische Beglaubigungen wird durch das Notariatsgesetz bestimmt.

---

<sup>48)</sup> § 54 teilweise gestrichen durch V betreffend die Gebühren der Staatskanzlei vom 13. 12. 1935.